

Ehe „zum Zwecke der materiellen Lebens Versorgung geschlossen wird“<sup>206</sup>). Auch die Geburt eines unehelichen Kindes kann den Anspruch nicht begründen, denn sie gereicht der Mutter nach Artikel 33 der Verfassung „nicht zum Nachteil“<sup>207</sup>). Sogar für die weitere Anwendung des § 1298 soll „kein Bedürfnis mehr bestehen“<sup>208</sup>).

Im *FGB-Entwurf* ist vom Verlöbnis keine Rede mehr. Es ist zu einem „rein tatsächlichen Verhältnis“ herabgesunken, „durch das sich die Verlobten für eine Periode der gegenseitigen Prüfung vor Eingehung der Ehe einer gewissen *moralischen* Bindung aneinander unterwerfen“<sup>209</sup>).

#### b) Die Eheschließung

Nach der VO über Eheschließung und Ehescheidung müssen Mann und Frau das 18. Lebensjahr vollendet haben, als *volljährig* sein, § 1. Eine jüngere Frau taugt demnach nur zur unehelichen, nicht aber zur ehelichen Mutter!<sup>210</sup>)

Zur *Eheschließung* ist die Erklärung vor dem zuständigen (oder unzuständigen) Staatsorgan *und* der Eintrag in das Familienbuch in Gegenwart der Heiratenden erforderlich, § 2.

Die *Eheverbote* beziehen sich auf die Doppelehe und die Ehe mit Verwandten in gerader Linie, mit Adoptierten, mit Geschwistern und mit Entmündigten (Dispens im letzteren Falle), § 3. Die entgegen einem Eheverbot geschlossene Ehe ist nichtig; die Nichtigkeit muß durch *Nichtigkeitsklage* geltend gemacht werden, befugt sind der Staatsanwalt, jeder Ehegatte und bei Doppelehe der andere Ehegatte der früheren Ehe. Nach Eheauflösung kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben oder das Verfahren fortsetzen, § 6. Die Kinder sind ehelich, für den ferneren Unterhalt gilt Scheidungsrecht, § 7.

#### c) Der Name

Daß die Frau den Namen des Mannes trägt (§ 1355), ist beibehalten worden, aber nunmehr „kraft eigenen Rechts“. Der Mann kann ihr deshalb nach der Scheidung nicht mehr die Fortführung des Namens verbieten; sie würde dadurch herab ge würdigt, und die Annahme

<sup>206</sup>) LG Cottbus, NJ 1951, S. 124; OG, NJ 1952, S. 451.

<sup>207</sup>) LG Cottbus a. a. O.

<sup>208</sup>) BG Leipzig, NJ 1953, S. 56: Schadensersatz wegen Aufgabe der Stelle durch die Braut.

<sup>209</sup>) H. Nathan, NJ 1954, S. 358.

<sup>210</sup>) H. Nathan, a. a. O., S. 559: Keine „geistige Mindestreife“. Die GO zur Durchführung von Eheschließungen vom 30. November 1955 (GBl. II, 409).